

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Einen/ der in die Mordtacht erkandt ist/ nicht zuvergleiten/ yhn Willen der
Kläger

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Dann der Beschuldigt sein Unschuld endlich an Unserm Land. Gerichte auß / also / daß er umb die gethanen verursachten Entleibung peinlich nicht gestrafft werden solle / so soll er darüber vom Bannrichter nicht geacht werden / Fürer er aber sein Unschuld also nicht auß / So mag er darnach durch Unsern Bannrichter auff den Ersten Gerichtstag / der deshalb gesetzt wird / in die Acht erkandt werden / vnangesehen / ob er von solcher Brthehl am Land. Gericht ergangen Appellirt.

Einen / der in die Mordtacht erkandt ist / nicht zu vergleiten / ohn Willen der Kläger.

Item / So dann einer (wie obsteht) in die Mordtacht erkandt **CCXLVI.** wird / Soll er fürter von Uns / Unsern Amptleuten oder Richtern / ohn Verwilligung der Ankläger in keinerley weiß vergleitt werden.

Wie einer auß der Mordtacht gethan wird.

Item / So dann ein solcher Echter umb die begangene That / mit **CCXLVII.** Verwilligung der Partheyen endlich mit Uns vertragen wird / So behalten Wir Uns bevor denselben Echter selbst auß der Acht zuthun / vnd ihm solcher Absolution auff sein begeren brlefflich Brkandt zugeben.

Von Gerichtskost der Mordtacht halb.

Item / Aller Gerichtskost halben in Handlung der Mordtacht / **CCXLVIII.** soll es gehalten werden / wie hernach von Gerichtskost geordnet vnd gesagt ist.

Von begraben vnd Begengnuß der erschlagenen / darumb die Acht fürgenommen wird.

Item / In etlichen Zenten wird (als Wir bericht sind) ein solcher **CCXLIX.** Mißbrauch gehalten / so die erschlagen / derhalb die Acht fürgenommen /

D

nach